



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 233/2024/2025

Spiel: VfL Wolfsburg – Kieler SV Holstein

Datum: 25.01.2025

14.04.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Kieler SV Holstein von 1900.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat dort wegen gewaltsamer Übergriffe einer größeren Gruppe Kieler Anhänger auf Polizei- und Ordnungsdienstmitarbeiter im Eingangsbereich des Stadions (Treppe vom Eingangsbereich zum Stadionumlauf) eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat Holstein Kiel nicht zugestimmt und im Wesentlichen vorgetragen, dass Gewalthandlungen von Zuschauern außerhalb des Innen- oder Tribünenbereiches keinen Bezug zum sportlichen Geschehen hätten und daher kein unsportliches Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 4 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung darstellten. Jedenfalls sei die beantragte Strafe aber unverhältnismäßig. Strafmildernde Aspekte, wie die Ermittlung von drei Tätern und fehlendes Verschulden des Klubs, seien nicht berücksichtigt worden. Zudem könne die präventive Wirkung

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



der Geldstrafe durch Inregreßnahme nur bei drei ermittelten Tätern erreicht werden, bei den übrigen hingegen nicht.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht allerdings nicht folgen. Umstände, die geeignet wären, die beantragte Sanktion zu reduzieren, sind nicht ersichtlich. Der Antrag des Kontrollausschusses hat die wesentlichen Strafzumessungsaspekte fehlerfrei und angemessen berücksichtigt und dabei eine angemessene Strafe beantragt, die im Übrigen auch der bisherigen Rechtsprechungspraxis des DFB- Sportgerichts in vergleichbaren Fällen entspricht.

Gewaltsame Handlungen stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür wegen unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich und zu sanktionieren. Dies gilt für sämtliche Vorfälle, die sich im Stadionbereich ereignen, insbesondere auch im Bereich von Zu- und Ausgängen, Toren sowie Kassen und Kontrollstellen in der äußeren Umfriedung des Stadiongeländes. Auch dort besteht - bei objektiv vernünftiger Betrachtung - noch ein Bezug zum Spiel und die Gefahr einer negativen Beeinflussung der Sportveranstaltung. Die Verhängung von Sanktionen für Handlungen der Anhänger in diesen Bereichen erfolgt dabei nach ständiger Rechtsprechung der - insoweit auch zuständigen - DFB- Rechtsorgane gleichfalls wegen eines unsportlichen Verhaltens im Sinne der Bestimmungen (vgl. DFB-Sportgericht, Entscheidungen vom 23.02.2024, Nrn. 239/2023/2024 und 240/2023/2024). Gründe für eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss sind damit nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Strafzumessung hat der Kontrollausschuss die wesentlichen Kriterien erkennbar berücksichtigt. Straferschwerend sind dabei zu Recht die Intensität der gefährlichen Aktionen der Anhänger im Einlassbereich, die sich als gefährliche Körperverletzung und Landfriedensbruch darstellen, sowie die dadurch verursachten Verletzungen mehrerer Wolfsburger Ordner, die im Krankenhaus behandelt werden mussten, eingestellt. Mit diesem massiven Fehlverhalten der Kieler Anhänger ist auch unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle - bei Bundesligisten - die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 40.000,- € nicht unangemessen oder unverhältnismäßig. Dabei hat der Kontrollausschuss dem Klub strafmildernd zu Gute gehalten, dass drei der Täter ermittelt und identifiziert werden konnten, weshalb die Sanktion nach dem Leitgedanken der - hier nicht unmittelbar anwendbaren - Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften um 50 % auf 20.000,- Euro reduziert werden konnte. Das fehlende (eigene) Verschulden des Klubs ist dabei ebenfalls berücksichtigt und im Strafmaß - nicht strafscharfend - bewertet worden.

Mit diesen Maßgaben liegt die beantragte Sanktion aufgrund der Tatschwere in einem moderaten Bereich und eher am unteren Rand des Vertretbaren. Die Verhängung der beantragten Geldstrafe ist daher jedenfalls im summarischen schriftlichen Verfahren angemessen und gerechtfertigt. Dass diese Strafe voraussichtlich nicht, jedenfalls nicht in voller Höhe, von allen Tätern regressiert werden kann, ändert nichts an der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der täterorientierten Sanktionierung. Die Weiterreichung der Strafe an den oder die Täter dient neben der Schadloshaltung des Vereins vor allem dazu, zukünftiges Fehlverhalten auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Diese (generalpräventive) Zielrichtung wird auch gefördert, wenn zunächst noch unbekannte oder potenzielle Täter damit zu rechnen haben, solche Strafzahlungen



ebenso ersetzen zu müssen. Dabei kann die (gesamtschuldnerische) Inanspruchnahme eines überführten Täters auch zur Inregreßnahme weiterer, den Vereinen und Verbänden gar nicht bekannter Mittäter im Innenverhältnis führen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Kieler SV Holstein von 1900

03.04.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH und der Kieler SV Holstein von 1900 am 25.01.2025 in Wolfsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
5. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Kieler SV Holstein von 1900.

Der Antrag stützt sich auf die schriftlichen Stellungnahmen der Kieler SV Holstein von 1900 und VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

Circa 50 Minuten vor Spielbeginn wurden Ordnungskräfte des VfL Wolfsburg darauf aufmerksam, dass ein Anhänger Holstein Kiels entgegen der Stadionordnung im Stadionbereich „stickerte“ und ordneten an dies zu unterlassen. In der Folge, als dieser der Anordnung nicht folgte, geleiteten sie den Anhänger Holstein Kiels zum Eingangsbereich und setzten ihn dort fest, um auf die Polizei zum Zwecke der Identitätsfeststellung zu warten. Im Rahmen dieser Situation versammelten sich Personen der Kieler Fanszene um die Personengruppe. Teile der Fanszene versuchten sodann, den Kieler Anhänger gewaltsam zu „befreien“ und gingen auf den Ordnungsdienst los. Dabei wurden drei Ordnungskräfte unter anderem durch Schläge gegen den Kopf verletzt und mussten sich im Nachgang in ärztliche Behandlung, unter anderem in das örtliche Krankenhaus, begeben. Die Identität dreier Täter wurde festgestellt.



Gewaltsame Handlungen stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Gewaltsame Auseinandersetzungen in der o.g. Art und Weise stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter besonderer Berücksichtigung des straferschwerenden Umstands, dass hier drei Ordner verletzt und im Krankenhaus behandelt werden mussten, sowie des strafmildernden Umstandes, dass drei Täter ermittelt wurden, beantragt der Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 09.04.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –